

Benutzungsordnung des ORF-Archivs gemäß Bundesarchivgesetz

- I. Begriffsbestimmung - Geltungsbereich der Benutzungsordnung**
- II. Benutzungsarten**
- III. Nutzbares Archivgut**
- IV. Verpflichtung bzw. Verweigerung zur Auskunftserteilung und Beifügung einer Gegendarstellung (§ 7 Bundesarchivgesetz)**
- V. Nutzung bzw. Beschränkungen der Nutzung von Archivgut (§ 9 Bundesarchivgesetz)**
- VI. Veröffentlichungen**
- VII. Haftung/Schadenersatz**
- VIII. Archivzugang für berechnigte Personen**
- IX. Inkrafttreten der Benutzungsordnung**

I. Begriffsbestimmung - Geltungsbereich der Benutzungsordnung

1. Das Bundesarchivgesetz regelt gemäß § 1 die Archivierung und die Nutzung von Archivgut des Bundes. Das Archiv des Österreichischen Rundfunks (ORF) stellt nach § 2 Z 4 lit. b iVm Z 7 Bundesarchivgesetz ein Archiv des Bundes dar. Archivgut, das beim ORF, als einer durch einfaches Bundesgesetz eingerichteten juristischen Person (§ 2 Z 4 lit. b Bundesarchivgesetz), in Wahrnehmung seiner Aufgaben anfällt, ist somit als Archivgut des Bundes iSd Bundesarchivgesetzes zu qualifizieren.

2. § 3 Abs. 3 Bundesarchivgesetz verpflichtet Einrichtungen gemäß § 2 Z 4 lit. b bis e, wie den ORF, das in ihrem Bereich anfallende Archivgut selbst zu archivieren oder für dessen Archivierung zu sorgen.

3. Das Archiv des ORF ist ein reines Arbeitsarchiv auf Basis des ORF-Gesetzes, das audiovisuelle Werke, wie Film- und Videomaterial, Lichtbilder (Bildmaterial), Werke der Tonkunst (Tonmaterial), aber auch rein literarische Werke, Schriftgut iS des Bundesarchiv- bzw. Denkmalschutzgesetzes, welche in Wahrnehmung seiner Aufgaben anfallen, für den zum Zugang berechtigten Personenkreis, unter Einhaltung gerechtfertigter Interessen der Zutrittsberechtigten (einerseits zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben bzw. zur Darlegung der Legitimation gemäß Punkt IV), bereit hält.

4. Jedes Archiv des Bundes hat gemäß § 10 Abs. 1 Bundesarchivgesetz eine Benutzungsordnung zu erlassen, welche im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im jeweiligen Archiv durch Anschlag zu veröffentlichen ist.

Diese Benutzungsordnung regelt den Zugang zum Archivgut des ORF.

II. Benutzungsarten

1. Die Benutzung des Archivguts kann durch folgende Benutzungsarten erfolgen:

- a) Einsichtnahme in das Archivgut oder in Kopien (Reproduktionen);
- b) Mündliche und schriftliche Anfragen;
- c) Anforderung von Kopien von Archivgut;
- d) Entlehnung von Archivgut oder von Kopien – dies ausschließlich im Einzelfall, wenn nachgewiesen wird, dass der durch die Einsichtnahme verfolgte Zweck nicht durch eine der anderen Benutzungsarten erreicht werden kann.

Näheres regelt Punkt V Ziffer 5.

2. Die Benutzung des Archivguts auf eine gemäß Ziffer 1 lit. a bis d genannte Art ist ausschließlich ORF Mitarbeitern und externen Produktionsfirmen zur Verfolgung berechtigter Interessen bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben (wie insbesondere die Herstellung bzw. Planung von ORF-Sendungen, Auftrags- und Koproduktionen) bzw. den gemäß Punkt IV legitimierten Personen erlaubt.

III. Nutzbares Archivgut

1. Grundsätzlich ist nur jenes Archivgut nutzbar, das keiner Schutzfrist gemäß § 8 oder § 5 Abs. 2 Bundesarchivgesetz unterliegt.

2. Archivgut, das der Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 Bundesarchivgesetz unterliegt, ist ausschließlich für jene Personen nutzbar, die eine von der das Archivgut abgebenden Stelle oder deren Rechtsnachfolger ausgestellte schriftliche, auf ihren Namen lautende Ermächtigung zur Nutzung besitzen. Sind in diesem Archivgut personenbezogene Daten enthalten, kommt außerdem Ziffer 3 zur Anwendung.

3. Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, ist vor Ablauf der 50-jährigen Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 3 Bundesarchivgesetz nur für jene Personen nutzbar,

- a) die eine vom Betroffenen auf ihren Namen lautende ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Nutzung, im Falle des Ablebens des Betroffenen die Zustimmung der unmittelbaren Nachkommen, vorweisen oder
- b) die derartiges Archivgut für Forschungsvorhaben, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5 Z 1 oder 2 Bundesarchivgesetz erfüllen, benötigen.

Unterliegt das Archivgut außerdem noch der Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 Bundesarchivgesetz, bedarf es darüber hinaus noch der Zustimmung gemäß Ziffer 2.

4. Archivgut privater Herkunft ist nur entsprechend der Übereignungsvereinbarung nutzbar. Sind in ihr über die Nutzung keine Regelungen enthalten, ist dieses vor

Ende der Schutzfrist von 30 Jahren nur mit Zustimmung des Übergebers oder dessen unmittelbaren Nachkommen nutzbar. Sind personenbezogene Daten im Archivgut enthalten, gilt überdies Ziffer 3.

5. Archivgut, bei dem seit Beginn der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 2 Bundesarchivgesetz weniger als 20 Jahre vergangen sind, ist nicht nutzbar.

IV. Verpflichtung bzw. Verweigerung zur Auskunftserteilung und Beifügung einer Gegendarstellung (§ 7 Bundesarchivgesetz)

1. Das ORF-Archiv hat, soweit Daten nicht ohnehin dem Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz unterliegen, Betroffenen auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erteilen sofern:

- a) das Archivgut erschlossen ist;
- b) die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
- c) der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

2. Die Auskunft nach Ziffer 1 kann auch durch Einsicht in das Archivgut gewährt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.

3. Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit überwiegende berechnigte Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Überwiegende öffentliche Interessen können sich hierbei aus der Notwendigkeit

- a) des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
- b) der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
- c) der Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
- d) des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder
- e) finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
- f) der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten ergeben.

4. Machen Betroffene glaubhaft, dass das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, so können sie verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine vom Betroffenen verfasste Gegendarstellung beigefügt wird. Die Gegendarstellung hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird.

5. Zur Entscheidung in den Fällen gemäß Ziffer 3 und 4 ist jene Stelle zuständig, bei der die Unterlagen (bzw. Material) entstanden sind.

6. Das ORF-Archiv darf Archivgut zur Erschließung mittels elektronischer Informationsträger erfassen und speichern.

V. Nutzung bzw. Beschränkungen der Nutzung von Archivgut (§ 9 Bundesarchivgesetz)

1. Die gegenständliche Benutzungsordnung regelt entsprechend der rechtlichen Grundlage in § 9 Bundesarchivgesetz die Nutzung von gemäß § 8 Bundesarchivgesetz freigegebenem Archivgut zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange.

2. Das gemäß § 8 Abs. 4 und 5 Bundesarchivgesetz vorzeitig freigegebene Archivgut darf nur für wissenschaftliche Zwecke oder nur für Zwecke, für die die Einwilligung erteilt worden ist, verwendet werden.

3. Das ORF-Archiv kann Personen, die gegen Ziffer 2 oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die Nutzung von Archivgut untersagen.

4. Die Nutzung von Archivgut ist gemäß § 9 Abs. 4 Bundesarchivgesetz einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) das Archivgut dadurch gefährdet wird;
- b) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird;
- c) die Aufgaben des Archivs des Bundes in einem unvertretbaren Maße erschwert werden;
- d) eine Vereinbarung mit dem Eigentümer des betreffenden Archivgutes oder eine testamentarische Verfügung oder Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes entgegenstehen;
- e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann oder
- f) das Archivgut wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.

5. Die Nutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel durch persönliche Einsicht. Schriftliche Auskunft ist dann zu erteilen, wenn damit ein vertretbarer Arbeitsaufwand nicht überschritten wird.

VI. Veröffentlichungen

1. Die Abbildung von Archivgut des ORF in Veröffentlichungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des ORF unter Nennung der Quelle zulässig.

2. Die Archiv-Benutzer bzw. Medieninhaber (Verleger) sind verpflichtet, von veröffentlichten Werken, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des ORF verfasst wurden, gemäß § 11 Abs. 3 Bundesarchivgesetz kostenlos ein Belegexemplar dem ORF-Archiv abzuliefern.

3. Vor/bei Veröffentlichungen sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere Belange des Datenschutzes gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Bundesarchivgesetz, in Übereinstimmung mit den Gesetzen zu berücksichtigen.

VII. Haftung/Schadenersatz

1. Benutzer des ORF-Archives haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen an Archivgut sowie für sonstige Schäden, die dadurch beim ORF kausal eingetreten sind.
2. Der ORF übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Eigentum von Benutzern oder für gesundheitliche Schädigungen in Folge der Benutzung von Archivgut.
3. Der Benutzer hat bei Verletzung der Benutzerordnung den ORF gegenüber Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.
4. Wird Archivgut des ORF ohne Einwilligung des ORF veröffentlicht (soweit die Öffentlichkeit noch keinen Zugang hatte), vervielfältigt oder verbreitet bzw. fehlt jeder Quellenhinweis, so hat der ORF Schadenersatzanspruch auf das dreifache Entgelt, das gemäß Punkt VIII für die Herstellung der betreffenden Reproduktion bzw. zum rechtmäßigen Erwerb der für die Nutzung des Archivguts benötigten Rechte zu entrichten wäre.
5. Die Geltendmachung sonstiger über die in Ziffer 4 hinaus gehender Ansprüche, insbesondere ein etwaiger entgangener Gewinn, bleibt dem ORF unbenommen. Der ORF behält sich in jedem Fall vor gemäß den Punkten IV bzw. V die Auskunftserteilung zu verweigern bzw. die Nutzung von Archivgut zu untersagen und haftet nicht für allfällige Nachteile, die aus dem Nichtausfolgen von Archivgut dem Antragsteller entstehen können.

VIII. Archivzugang für berechtigte Personen

Der gemäß Punkt IV legitimierte Personenkreis, der berechtigte Interessen als Betroffener nachweist, hat für die Benutzung des ORF-Archives im Anlassfall ein dem Arbeits- und Materialaufwand des ORF-Archivs entsprechendes Entgelt zu bezahlen:

- a) Privatpersonen haben sich hinsichtlich der Herstellung von Videokopien für den privaten Gebrauch an das ORF Videoservice zu wenden.
- b) Archivbenützer, die wissenschaftliche, universitäre und schulische Zwecke verfolgen, müssen einen Antrag auf Archivzugang beim Administrator der zuständigen Direktion stellen.
- c) Andere Fernsehveranstalter haben das gewünschte Material über die ORF-Enterprise „Content Sales International“ zu erwerben.
- d) Der Verkauf an kommerzielle Kunden erfolgt ebenfalls über die ORF-Enterprise „Content Sales International“.
- e) Journalisten und Presse sowie andere Medien haben sich an die Abteilung „Marketing und Kommunikation“ (GMK) zu wenden.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit 01. Juli 2010 in Kraft.

Wien, 16. Juni 2010